



Ausschussdrucksache 21(4)084
vom 28. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

der Gewerkschaft der Polizei, Bundesvorstand vom 25.06.2025

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 21/1926



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums des Innern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften

Berlin, 25.06.2025

Abt. II - kj, jg

Abt. V - gh

Vorbemerkung

Als mit über 209.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande bedankt sich die Gewerkschaft der Polizei (GdP) für die Möglichkeit zum vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern (BMI) Stellung nehmen zu können.

Mit Besorgnis blicken wir als GdP auf die anhaltende Verschärfung der Sicherheitslage im In- und Ausland. Die Bedrohung durch Spionage, hybride Einflussnahme, Cyberangriffe sowie extremistische und terroristische Netzwerke ist real und betrifft auch die Institutionen des demokratischen Rechtsstaats sowie kritische Infrastrukturen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht nicht nur angemessen, sondern zwingend erforderlich, die bestehenden Regelungen zur Sicherheitsüberprüfung konsequent an die veränderte Gefährdungslage anzupassen. Wir begrüßen daher grundsätzlich sehr, dass das BMI mit dem vorliegenden Entwurf einen umfassenden und zeitgemäßen Ansatz verfolgt, um die Sicherheitsarchitektur unseres Landes zu stärken und zugleich die verfassungsrechtlich geschützten Interessen der Betroffenen in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen. Als GdP ist es unser Anliegen, sowohl die Funktionsfähigkeit des Staates zu sichern als auch die berechtigten Schutzinteressen der Beschäftigten im Blick zu behalten, die tagtäglich Verantwortung in besonders sensiblen Bereichen übernehmen. An mehreren Stellen schießt der Entwurf unserer Ansicht jedoch über das angestrebte Ziel hinaus und muss abgeändert werden.

Zudem betonen wir mit Blick auf die zur Umsetzung der geänderten Rechtslage benötigten (Personal-)Ressourcen, dass die vorgeschlagene Änderung eine erhebliche Ausweitung der Aufwände auf Seiten der zuständigen Stelle der Überprüfung darstellt, die in Personalzumessungsplänen abzubilden ist.

Zum Entwurf

I. - Verbesserte Überprüfungsmöglichkeiten durch Einbeziehung von OSINT zu begrüßen

Mitberücksichtigt werden im Referentenentwurf zurecht u. a. die Recherchen auf allen öffentlich zugänglichen Internetplattformen einschließlich sozialer Netzwerke in erforderlichem Maße (auch die mitbetroffenen Personen einbeziehend) sowie eine generelle Ausweitung des Gesetzes auch auf Personen in einer öffentlichen Stelle, denen Aufgaben der Bearbeitung von Personenangelegenheiten von Mitarbeitenden eines Nachrichtendienstes des Bundes übertragen worden sind. Ebenfalls wurden folgerichtig die Rahmenbedingungen des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes an die verschärfte Sicherheitslage angepasst.

Die beabsichtigten rechtlichen Änderungen sind aus unserer Sicht zeitgemäß, erforderlich und verhältnismäßig, um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass extremistische Personen nicht mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten beauftragt werden.

II. - Eingriffe in Persönlichkeitsrechte grds. zu rechtfertigten – Sicherheitszulage muss angepasst werden

Mit den angestrebten Gesetzesänderungen ergäben sich Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen sowie der mitbetroffenen Personen von Sicherheitsüberprüfungen. Angesichts der zu schützenden Rechtsgüter sind diese Eingriffe zu rechtfertigen. Unserer Ansicht nach ist

es jedoch geboten - um auch weiterhin geeignetes Personal für entsprechende Tätigkeiten gewinnen und einstellen zu können - auf Grund der geschilderten Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte, die zwischen den verschiedenen einschlägigen Dienststellen bundesweit sehr unterschiedlich ausgestaltete sog. „Sicherheitszulage“, die Beschäftigten gezahlt wird, die sich aufgrund einer einschlägigen Tätigkeit einer Überprüfung unterziehen müssen, zu erhöhen und bundesweit insgesamt zu vereinheitlichen. Dies ist unserer Ansicht nach insbesondere vor dem Hintergrund geboten, da alle betroffenen Personen denselben Einschränkungen unterliegen.

III. - Ausweitung auf „Kontakte“ muss begrifflich schärfer gefasst werden

Darüber hinaus sieht die GdP mit Blick auf die geplante Ausweitung der Anzeigepflicht auf jegliche Kontakte einschließlich solcher zu kriminellen, terroristischen und verfassungsfeindlichen Organisationen sowie bestimmten Einzelpersonen Konkretisierungsbedarf. Zwar wird das Anliegen, Gefährdungslagen frühzeitig zu erkennen und sicherheitsrelevante Risiken zu minimieren, grundsätzlich unterstützt. Jedoch nimmt die neue Regelung keine hinreichende Differenzierung vor, ob es sich um intensive, persönliche Verbindungen oder lediglich um flüchtige oder dienstlich unvermeidbare Kontakte handelt. Ebenso wenig ist klar geregelt, welche Kontakte von mitbetroffenen Personen tatsächlich meldepflichtig sind. Diese Unschärfe birgt das Risiko einer übermäßigen Meldepflicht, die Beschäftigte erheblich verunsichern und die mitwirkenden Stellen organisatorisch überfordern kann.

Wir regen daher an, den Begriff „Kontakt“ klar und in einer Weise zu definieren, die nicht prohibitiv wirkt. Nur durch eine Nachschärfung der Begrifflichkeit lässt sich das berechtigte staatliche Sicherheitsinteresse mit dem Schutz der Grundrechte der betroffenen Beschäftigten in Einklang bringen. Und nur durch sie wäre sicherzustellen, dass in bestimmten Bereichen, in denen Beschäftigte einer Sicherheitsüberprüfung (SÜ) unterworfen sind, auch weiterhin das benötigte (Fach-)Personal rekrutiert und kontinuierlich beschäftigt werden kann.

IV. - Mehraufwände für die mitwirkenden Stellen; Schulungsaufwand

Die Umsetzung der beabsichtigten Änderungen wird seitens der mitwirkenden Stellen Mehraufwände zur Folge haben, die sich u. a. durch erhöhte Prüf- und Bearbeitungsaufwände ergeben. Neben entstehenden Mehrkosten für Personal sind auch der Mehraufwand für Sachmittel (u. a. Software, technisches Equipment, ...) und entsprechenden Schulungen (insbesondere für die beabsichtigten Internetrecherchen) zu nennen, um eine Verlängerung der bereits im Vergleich zu anderen Behörden langen Bearbeitungszeit nicht zusätzlich zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, den Prozess der Sicherheitsüberprüfungen bundesweit zu standardisieren und automatisieren. Die Informationsarchitektur der Sicherheitsbehörden befindet sich gerade in einem Neustrukturierungsprozess (P20). Dieses Ziel sollte damit forciert werden.

V. - Ausweitung des Zuständigkeitsbegriffs hochproblematisch

Die GdP lehnt die Ausweitung des Begriffs der personalverwaltenden Stelle gem. § 3 SÜG auf Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte entschieden ab. Wie im Folgenden näher ausgeführt, hat eine solche Ausweitung des Begriffs weitreichende Auswirkungen auf die Wählbarkeit der Kolleg:innen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Sicherheitsüberprüfungen zu tun haben. Die vorgesehene Änderung nimmt ihnen letztlich das passive Wahlrecht.

Zudem fordern wir, dass alle Regelungen, die Auswirkungen auf das Personalvertretungsrecht des Bundes haben, grundsätzlich im Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) normiert werden müssen. Diese Forderung betrifft ebenso das SGB IX für Schwerbehindertenvertretungen sowie das BGleIG für Gleichstellungsbeauftragte. Dies gilt insbesondere dann, wenn es - wie hier angestrebt - die Grundfesten der demokratischen Prinzipien der Mitbestimmung in der Dienststelle betrifft. Dies führt nicht nur zu Rechtsunsicherheit, es verschlechtert auch den Wert des BPersVG, des BGleIG und des SGB IX – den zentralen Werkzeugen für Beschäftigtenvertretungen – ganz erheblich.

Hierzu

Die Begründung zu § 3 SÜG stellt klar, dass künftig „alle Stellen der Behörde [...], die personalverwaltende und personalrechtliche Entscheidungen treffen oder daran beteiligt sind“ unter den Begriff *personalverwaltende Stelle* fallen. Außerdem wird die Regelung auch personell erweitert. Künftig dürfen auch Personen, die an Personalmaßnahmen beteiligt sind, nicht der zuständigen Stelle angehören, was laut Begründung die Mitglieder der Interessenvertretungen ausdrücklich einschließt.

Aus Sicht der GdP handelt es sich hier eindeutig um eine Erweiterung des Regelungskreises und nicht lediglich (wie in der Begründung behauptet) um eine Klarstellung. Der Regelungsvorschlag führt dazu, dass künftig deutlich mehr Beschäftigte von Mandaten in den Interessenvertretungen ausgeschlossen werden als bisher oder alternativ die Verwendung wechseln müssten. Der Entwurf ist zudem nicht hinreichend durchdacht. Nicht anders lässt es sich erklären, dass § 15a SÜG nun auch oben aufgezählte Gremien in die Pflicht nimmt. Dort heißt es: „*Die personalverwaltende Stelle unterrichtet die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle unverzüglich über Veränderungen der persönlichen, dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Personen, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden sollen oder bereits betraut sind.*“ Nach der vorgesehenen Änderung müssten also auch Personalrat, die Schwerbehindertenvertretung (SBV) und die Gleichstellungsbeauftragte in der Dienststelle die für die Sicherheitsüberprüfung zuständige Stelle entsprechend informieren. Das kann nicht gewollt sein.

Letztlich fehlt es auch an sachlichen Gründen für die geplanten Änderungen. Vielmehr sprechen solche gegen das Vorhaben:

- Mitglieder eines Personalrats dürfen gemäß BPersVG an Personalmaßnahmen mitwirken, der Personalrat ist über das BPersVG darin unmittelbar und mit Mitentscheidungsrechten eingebunden. Dass soll dem Entwurf folgend nicht mehr gelten für Mitglieder eines Personalrats, die der zuständigen Stelle zugeordnet sind, obwohl die Sicherheitsüberprüfung nicht unter die Mitbestimmung fällt. Das Vertrauen, dass das BPersVG den Beschäftigten ausspricht, wird hier grundlos in Frage gestellt bzw. den Mitgliedern im Personalrat entzogen. Eine Begründung dafür findet sich nicht und wäre auch nicht widerspruchsfrei konstruierbar.
- Auch Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenvertretungen wirken an Personalmaßnahmen mit. Die Ausführungen gelten hier ebenso.
- Verschärft wird die Problematik durch die begriffliche Ausweitung der „personalverwaltenden Stelle“ die den Kreis der Personen, die betroffen sind, deutlich vergrößert. Die

zuständige Stelle ist in den Behörden des Bundes unterschiedlich organisatorisch aufgestellt. Ob es sich dabei um klar abgegrenzte Organisationseinheiten (bspw. „Referat“) handelt oder die Aufgabe als Misch Tätigkeit in einem Team der inneren Dienste wahrgenommen wird, hängt von der Zahl der Fälle und der Größe der Behörde ab. Kleinere Behörden werden die Aufgabe immer nur in Verbindung mit anderen wahrnehmen können. Größere nehmen dabei mit mehr Beschäftigten die Aufgabe zusammen mit weiteren Sachgebieten wahr. Beides führt dazu, dass sich der Personenkreis, der mittelbar von der Wählbarkeit in eine Beschäftigtenvertretung ausgeschlossen wird, vergrößert.

- Unklar ist, ob es sich hier um eine Ausnahmeregelung handelt oder der Kreis der Betroffenen noch erweitert, etwa um Kolleg:innen, die in Disziplinarreferaten tätig sind, die über ähnliches Wissen wie Mitarbeitende, die im Geheimschutz tätig sind, verfügen oder aber um Mitarbeitende in anderen sensiblen Bereichen.

Hinzu kommt: Der Entwurf sieht keine Übergangsregeln vor. Damit ist nicht geklärt, was passiert, wenn Beschäftigte aktuell in eine Beschäftigtenvertretung gewählt wurden und gleichzeitig in einer sicherheitsrelevanten Stelle arbeiten.

Ebenso tritt für die Beschäftigten sofort eine Zeit ein, in der es keine Interessenvertretung gibt. Insbesondere bei Konkurrenzsituationen, bei Angelegenheiten im sozialen Bereich aber auch bei Fragen zur Arbeitszeit usw. können die Belange der Beschäftigten nicht vertreten werden.

Zusammengefasst unterläuft der Entwurf wesentliche Regelungen der Gesetze, die für Interessenvertretungen verfasst wurden (BPersVG, BGleIG, SGB IX) und ist deshalb ausdrücklich abzulehnen.